

Berlin, den 19.03.2025

Praxis-Leitsätze

Ziffer 6, Richtlinie 6.1 des Pressekodex

Mit Ziffer 6 des Pressekodex bekennen sich die deutschen Print- und Onlinemedien der Presse, welche sich dem Pressekodex angeschlossen haben, zu einer klaren Trennung von journalistischen und sonstigen Tätigkeiten, welche die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten. Mit der neugefassten Richtlinie 6.1 aktualisiert der Deutsche Presserat die presseethischen Grundsätze. In ergänzenden Leitsätzen gibt er Empfehlungen für die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der Presse infrage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interesselgeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

I. Interessenkonflikte und Transparenz

Ziffer 6 und die zugehörige Richtlinie 6.1 enthalten kein Verbot von Nebentätigkeiten. Sie verpflichten die Redaktionen jedoch, mögliche Interessenkonflikte, die der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden können, zu vermeiden bzw. offenzulegen.

Ziffer 6 und Richtlinie 6.1, des Pressekodex sind nicht erst dann berührt, wenn ein tatsächlicher Interessenkonflikt vorliegt. Vielmehr ist entscheidend, ob der **Eindruck einer interesselgeleiteten Veröffentlichung entstehen kann**.

II. Zusätzliche Tätigkeiten bzw. Funktionen im Sinne von Richtlinie 6.1

Typische Fallkonstellationen aus der Spruchpraxis der Beschwerdeausschüsse (nicht abschließend) sind

- **Ämter, Behörden, Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen**

Beispiele: Agentur-Betreiber nimmt die Aufgabe eines Pressesprechers für eine Kommune wahr und beliefert gleichzeitig die örtliche Zeitung; Autor ist Mitarbeiter für

Öffentlichkeitsarbeit einer Diözese und interviewt für die Tageszeitung einen Priester aus dieser Diözese; Gemeinderatsmitglied, das zugleich im Aufsichtsrat der Stadtwerke und im Umweltausschuss sitzt, bearbeitet als Redakteur auch das Thema „Stadtwerke“.

- **Eigene wirtschaftliche Interessen, finanzielle Beteiligungen, berufliche Haupt- und Nebentätigkeiten, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedschaften**
Beispiele: Redakteur, der Produkttests im Fachmagazin schreibt, vertreibt einige der genannten Produkte im eigenen Online-Shop; Inhaber einer PR-Agentur für Outdoorprodukte schreibt für ein Magazin über solche Produkte; Autor interviewt Chef einer Modemarke, für die er selbst als Model auftritt; Pressesprecherin berichtet als Online-Redakteurin für ein Pressemedium über Spendenaktion ihres Unternehmens; Redaktionsleiterin einer Klinik-Zeitschrift berichtet auch für die Tageszeitung über das Klinikum; Verleger ist an Unternehmen beteiligt, dessen Produkte in einem Interview seiner Zeitung mit einem Vertreter des Unternehmens mehrfach positiv dargestellt werden.
- **Ämter oder formale Funktionen in Parteien**
Beispiele: Unterlegener Bewerber um einen Stadtratsposten berichtet über die Ratstätigkeit seiner erfolgreichen Konkurrenten; Schriftführer im Partei-Ortsvorstand schreibt ein Portrait über den neugewählten Bürgermeister seiner Partei; Mandatsträger berichtet über PR-Termine seiner Partei; Freier Journalist schreibt über Veranstaltungen der Partei, bei der er Kassenprüfer ist; Mitglied und Kassenprüfer im Partei-Ortsverein schreibt über Lokalpolitik.
- **Aktive Tätigkeiten für andere Organisationen wie NGOs, Verbände, Vereine**
Beispiele: Freie Mitarbeiterin ist Teilnehmerin an einer Protestaktion, über die sie für ein Pressemedium schreibt; Journalist berichtet über Wildtierschutz und ist zugleich in einem Wildtierschutzverband tätig; Redakteurin schreibt über lokale Gartenmesse, die sie ehrenamtlich mitorganisiert; Autor berichtet über die Veranstaltung eines Vereins, in dem er Vorstandsmitglied ist; stellvertretender Chefredakteur ist als Bezirksbundesmeister einer Schützengesellschaft Gegenstand der Berichterstattung in seiner Zeitung; Gründerin einer Lobbyplattform für Psychedelika schreibt für ein Magazin einen „Selbst-Erfahrungsbericht“.

Persönliche Beziehungen und Verflechtungen im Sinne der Richtlinie 6.1 mit Bezug zum Gegenstand der Berichterstattung:

- **Familienmitglieder und nahe Angehörige**, wie Ehe- und Lebenspartner, Eltern, Kinder sowie sonstige nahe Verwandte, wie Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern und Geschwister.
Beispiel: Ehefrau eines Spitzenkandidaten zur Bundestagswahl gibt Kandidatinnen und -kandidaten kommentierende Stylingtipps, auch ihrem Ehemann.
- **Verflechtungen**, die ein Eigeninteresse an der Darstellung eines Berichterstattungsthemas nahelegen.
Beispiel: Kläger in einem Mietrechtsstreit schreibt den Prozessbericht.

III. Verantwortlichkeit und interne Offenlegung

Verantwortlich für die Einhaltung von Ziffer 6, Richtlinie 6.1, des Pressekodex ist die **Redaktion bzw. der Verlag**. Welche Maßnahmen hierfür ergriffen werden, liegt allein im **Ermessen der Redaktion bzw. des Verlags**.